



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt  
Referat 509,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:

die Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Einwohner-Zentralamt, Rechtsangelegenheiten, bürgerschaftliche Eingaben und  
Verfallsverfahren,  
Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Fertig und  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rind

am 6. Juni 2017 beschlossen:

Der Antragstellerin wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzahlung – bewilligt und Rechtsanwältin E\_\_\_\_\_ beigeordnet.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ein Visum zur Familienzusammenführung mit der minderjährigen Tochter K\_\_\_\_\_ zu erteilen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **Gründe**

I. Der Antragstellerin war für den Eilantrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil ihre Rechtsverfolgung aus den nachfolgenden Gründen (II.) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht als mutwillig erscheint (§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung - ZPO). Darüber hinaus ist die Antragstellerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 115 ZPO).

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist hier wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache geboten (§ 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO). Dabei ist in einem verwaltungsgerichtlichen Prozesskostenhilfeverfahren ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt in der Regel uneingeschränkt beizuordnen, wenn dieser am Wohnsitz des Antragstellers oder in dessen Nähe ansässig ist (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 30. April 2015 - 11 S 124/15, juris Rn. 4 m. w. N.). Dies ist vorliegend der Fall, wobei hier auf den Wohnsitz des minderjährigen Kindes der Antragstellerin abzustellen ist.

Der Beschluss ist für die Beteiligten hinsichtlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unanfechtbar.

II. Der Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung zu dem minderjährigen Kind K\_\_\_\_\_ K\_\_\_\_\_ zu erteilen,

hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass ihm ein Anspruch auf die geltend gemachte Leistung zusteht (Anordnungsanspruch) und dass das Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren für ihn mit schlechthin unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (Anordnungsgrund; vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Dem Wesen und Zweck des Verfahrens entsprechend kann das Gericht mit einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem jeweiligen Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was Klageziel des Hauptsacheverfahrens wäre. Begehrt der Antragsteller - wie vorliegend - die Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung, kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Beschluss der Kammer vom 28. Mai 2015 - VG 1 L 136.15, S. 2 m. w. N.; st. Rspr.).

Nach diesen Maßgaben liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor.

1. Der Anordnungsanspruch folgt aus § 36 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG. Danach ist den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG besitzt, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis - und vor der Einreise gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Visum - zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) neu eingeführt und setzt Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12; sog. Familienzusammenführungsrichtlinie) um, der den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, zugunsten eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings den Nachzug „seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades“ zu gestatten (vgl.

BT-Drs. 16/5065 vom 23. April 2007, S. 176). Sie dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern (BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2013 - BVerwG 10 C 24.12, juris Rn. 9, und vom 18. April 2013 - BVerwG 10 C 9.12, juris Rn. 12).

Die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit vor.

Der leiblichen Tochter der Antragstellerin K\_\_\_\_\_ wurde am 14. November 2016 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt, nachdem ihr mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juli 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Sie vollendet erst am 15. Juli 2017 ihr 18. Lebensjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der Anspruch der Eltern auf Nachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach § 36 Abs. 1 AufenthG (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - OVG 3 S 106.16, juris Rn. 6).

Schließlich ist die Tochter der Antragstellerin auch „unbegleitet“ im Sinne der entsprechenden - in den Wortlaut von § 36 Abs. 1 AufenthG allerdings nicht aufgenommenen - Voraussetzung aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG. Insoweit steht dem Nachzug zunächst nicht entgegen, dass für diese ein Vormund bestellt wurde (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 6. Februar 2017 - VG 19 L 328.17 V, S. 8 m. w. N.). Bei der Frau W\_\_\_\_\_ handelt es sich auch nicht um einen personensorgeberechtigten Elternteil. Sie ist die Zweitfrau des verstorbenen Vaters der K\_\_\_\_\_ und damit kein nachzugsberechtigtes leibliches Elternteil (§ 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) des betroffenen Minderjährigen, dessen Aufenthalt im Bundesgebiet einen Anspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG ausschließt.

2. Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass der materielle Nachzugsanspruch der Antragstellerin mit Ablauf des 14. Juli 2017 erlischt (BVerwG, Urteil vom 18. April 2013, a. a. O., juris Rn. 17). Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit einer Entscheidung über eine Hauptsache nicht zu rechnen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visa-klagen betrug im Jahr 2016 am zuständigen Verwaltungsgericht acht Monate (Bericht der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. Februar 2017 zur Geschäftslage 2016, abrufbar unter:

<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2017/>).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 4 VwGO. Die Kosten des Verfahrens waren der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese allein durch deren unberechtigte Zustimmungsverweigerung zur Visumserteilung verursacht worden sind (vgl. Beschluss der Kammer vom 7. April 2017 - VG 1 L 208.17 V, S. 4 m. w. N.). Die Streitwertfestsetzung ist auf §§ 39, 52 ff. des Gerichtskostengesetzes - GKG - gestützt. Hierbei wurde der volle Auffangstreitwert zu Grunde gelegt. Eine Halbierung des Streitwerts gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 GKG war nicht veranlasst, weil der Antrag im Eilverfahren auf eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Sache abzielte (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai / 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen, abrufbar unter: <http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der

genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Peters

Fertig

Dr. Rind